

KANTON AARGAU

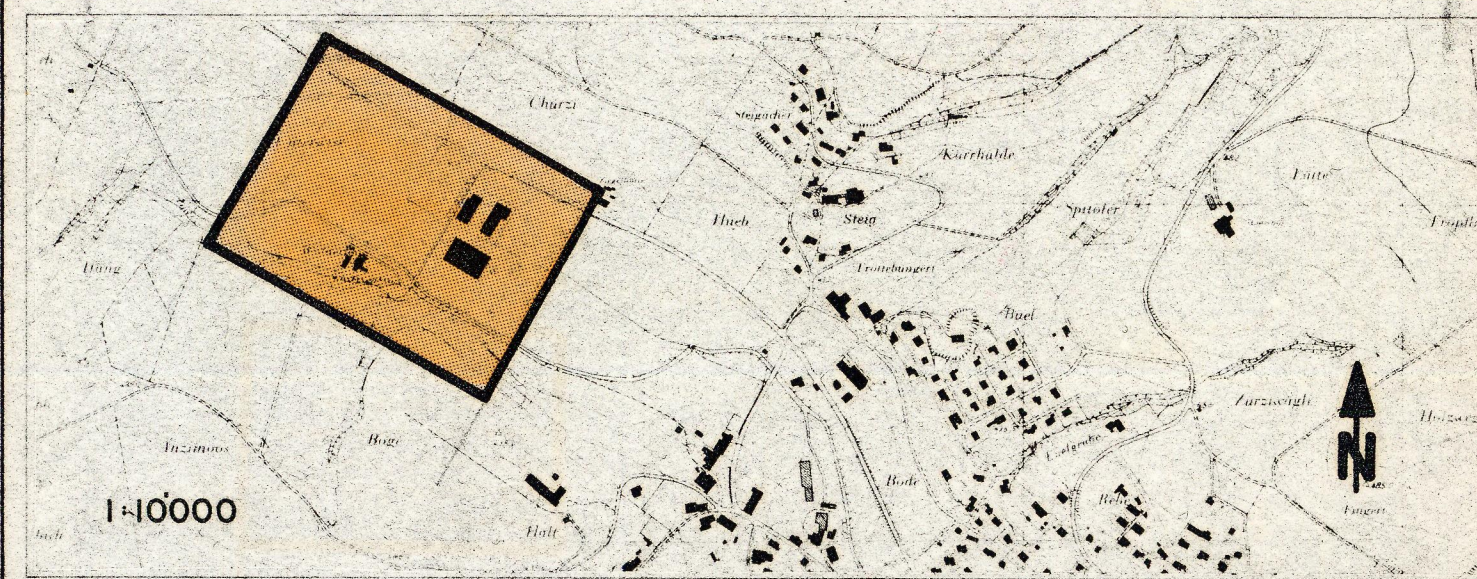
GEMEINDE LENGNAU

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

UNTERWISE

VP

BAULINIENPLAN 1:1000



Verfasser

SCHEIDEGGER + DÜRST
INGENIEUR-UND PLANUNGSBÜRO
5400 BADEN

Entw.

Wm

Gez.

Wm

Geprüft

Sch

Gesch. Nr.

1510

Datum

16.2.82

Format

30/84

Plan Nr.

I

Öffentliche Planaufgabe vom 26.4.82 bis 25.5.82

Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 11.6.82

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

5426 Lengnau/AG, den 20. Juli 1982

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 8. März 1983

RRB-Nr. 5415 vom 14.3.1983

Im Auftrage des Grossen Rates

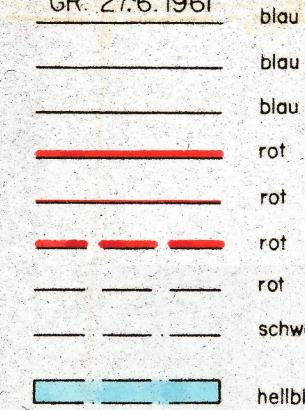
Der Staatsarchivar:

Ernst Salm

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen Farben Text

GR. 27.6.1961



1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Linien und Flächen.

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.

Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen).

Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen).

Zu genehmigende Baulinien.

Zu genehmigende Weg und Sockellinien.

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.

Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.

Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone.

Sichtzone:

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss 0.60m bis 3.00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3.00m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.

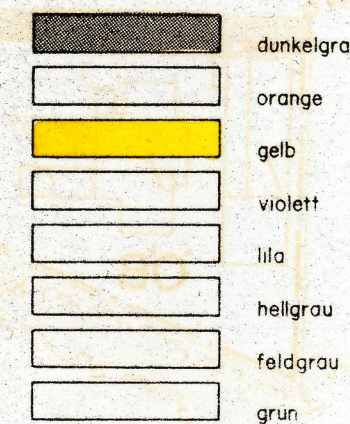
Austritts- und Ausfahrverbot:

Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus, sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

Ausfahrverbot:

Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

2. Zur Orientierung



bestehende Wege

Sammelstrasse

Erschliessungsstrasse

Gehweg

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze

Bepflanzte Flächen

Bauzonengrenze mit Zonenbezeichnung

